

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 16//1412

Status: öffentlich

Datum: 03.04.2020

Fachbereich:	Fachbereich 2 Finanzen, Wirtschaft u. Tourismus
--------------	---

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	21.04.2020	zur Empfehlung
Rat	29.04.2020	zum Beschluss

Grundsatzbeschluss zur Bestellung von Sicherheiten bei Verkäufen der Stammgrundstücke Erbbaurechte

Beschlussvorschlag:

Für Verkäufe von Erbbaurechtsstammgrundstücken der Stadt wird die Entscheidung nach § 58 Absatz 1 Nr. 16 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz über die Genehmigung von Grundschulden oder Hypotheken bis zu einer Höhe von 300.000 Euro mit 20% Zinsen und 10% Nebenleistungen zugunsten deutscher Geldinstitute auf die Verwaltung delegiert. Hierbei wird die Sicherungsabrede getroffen, dass die Grundpfandrechte nur insoweit als Sicherheit verwertet werden dürfen, als sie tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld leisten.

Begründung:

Mit Ratsbeschluss vom 21.06.2018 (SV-Nr. 16//0719) wurde der Verkauf von Erbbaurechtsgrundstücken zu festen Verkaufsbedingungen auf die Verwaltung delegiert. Wie auch bei dem Verkauf von Bau- und Gewerbegrundstücken ist zur Kaufpreisfinanzierung eine Belastung des Grundstücks durch die finanzierende Bank erforderlich, bevor eine eigentumsrechtliche Umschreibung im Grundbuch möglich ist. Um den Erwerbern die Kaufpreisfinanzierung zu erleichtern, soll daher eine Belastung bis zur Höhe von 300.000 Euro in den Kaufverträgen möglich sein, um für diese Fälle nicht gesonderte Beschlüsse des Verwaltungsausschusses einholen zu müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Anlagen

Sachbearbeiter/-in

Idel
Fachbereichsleiterin

G. Böhling
Bürgermeister

